

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Förderverein Kreuzkirche Hüls e.V.

Der Förderverein Kreuzkirche Hüls e.V. hat seinen Sitz in Krefeld-Hüls und ist im Vereinsregister Krefeld eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 54 der Abgabenordnung. Das Ziel seiner Arbeit ist die Erhaltung und Förderung der Gemeindefarbeit, sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls.

Dies geschieht durch die Unterstützung der Gemeinde bei der Bereitstellung der für die Arbeit erforderlichen Personal- und Sachkosten.

§ 3 - Gewinn- und Vermögensverteilung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und auf Antrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hüls verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 - Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen will. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die eventuelle Ablehnung eines Antrags kann dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der vom Mitglied zu erwartenden Pflichten oder wenn sich das Mitglied nachhaltig und störend zu den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung gegeben sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in der ihnen geeigneten Weise zu unterstützen.

§ 7 - Beiträge - Spenden - Rechnungsprüfung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Beitragszahlungen und Spenden sowie Zuschüsse oder Spenden Dritter sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zu erfolgen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, und zwar

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassen- und Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich einmal innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds abgesandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Beschlüssen auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit zu 2/3 erforderlich. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so kann innerhalb von 6 Wochen zu gleichem Tagungsordnungspunkt in einer wiederholten Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die erleichterte Beschlussfassung ist durch ordnungsgemäße Einladung hinzuweisen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hüls. Die Empfängerin hat die ihr zufallenden Vermögensteile unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.